

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 176/2008 (FD)

Auftrag Ratsleitung: Verfahren zur Genehmigung von Demissionen

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Ergänzung des Staatspersonalgesetzes zu unterbreiten, mit welcher ein Verfahren zur Einreichung, Entgegennahme und Genehmigung von Demissionen von Beamten definiert wird.

Begründung (10.12.2008): schriftlich.

Wer vom Kantonsrat in eine Funktion gewählt wird, ist gemäss Staatspersonalgesetz Beamter. Beamte können aber, da sie auf Amtsperiode fest gewählt sind, nicht wie Angestellte kündigen, sondern sie haben eine Demission einzureichen. Anders als Kündigungen, sind Demissionen genehmigungsbedürftig, d.h. sie werden erst wirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde angenommen und bewilligt worden sind: «Die Beamten und Beamtinnen können auf ihr Gesuch hin während der Amtsperiode aus dem Dienstverhältnis entlassen werden. Die Demissionsfrist beträgt drei Monate» (§ 26 Abs. 1 StPG). Das geltende Staatspersonalgesetz unterscheidet zwischen Wahl- und Anstellungsbehörde, denen unterschiedliche Aufgaben zukommen. Der Kantonsrat wird als Wahlbehörde für gewisse Beamtungen bezeichnet; der Regierungsrat wird generell – auch in Fällen, in den der Kantonsrat Wahlbehörde ist – und die Gerichtsverwaltungskommission nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes als Anstellungsbehörde bestimmt. Das Staatspersonalgesetz weist die Genehmigung von Demissionen aber keiner Behörde ausdrücklich zu.

In der bisherigen Praxis haben vom Kantonsrat gewählte Beamte in der Regel ihre Demission beim Kantonsrat eingereicht, worauf formlos das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin eingeleitet wurde. Eine formelle Genehmigung von Demissionen, verbunden mit der Prüfung, ob die Demission überhaupt angenommen werden kann, hat es aber nicht gegeben. Das funktioniert nur solange gut, als es keine Gründe gibt, eine Demission abzulehnen oder auf einen anderen als den gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen, z.B. weil ein Mandatsträger eine angefangene Aufgabe noch zuende führen soll. Deshalb ist es erforderlich, ein formelles Genehmigungsverfahren zu definieren, welches von einer Stelle geführt werden muss, die einerseits über genügend Sachkenntnis verfügt, um inhaltlich ein Demissionsbegehren zu beurteilen, und welche andererseits auch in der Lage ist, innert nützlicher Frist einen Entscheid über die Genehmigung der Demission zu treffen. Mangels gesetzlicher Regelung, wäre vermutlich der Kantonsrat als Wahlbehörde selber für solche Entscheide zuständig, was aber nicht zweckmässig ist. Abgesehen davon, dass es aufgrund der Besonderheiten des Milizsystems wahrscheinlich nur in seltenen Fällen überhaupt möglich wäre, einen Kantonsratsbeschluss innert nützlicher Frist zu erwirken (Vorbereitung von Bericht und Antrag, Vorberatung in einer Kommission und in den Fraktionen, Beratung im Kantonsrat), muss festgestellt werden, dass der Kantonsrat als relativ grosses und heterogen zusammengesetztes Gremium nicht geeignet erscheint, solche Entscheide zu treffen, zumal er mangels Sachkenntnis kaum in der Lage ist, Gründe für und gegen eine Genehmigung abzuwägen. Wir könnten uns vorstellen, dass z.B. die Ratsleitung zuständig erklärt würde, die Demission des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin zu genehmigen; der Regierungsrat diejenigen des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin, des oder der Datenschutzbeauftragten, des Chefs oder der Chefin der Finanzverwaltung und der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; die Gerichtsverwaltungskommission diejenigen der Richter und Richterinnen. So wäre eine gewisse sachliche und organisatorische Nähe zwischen Genehmigungsbehörde und Demissionär

bzw. Demissionärin gegeben und die entsprechenden Behörden wären auch in der Lage, innert nützlicher Frist zu handeln, so dass das Verfahren zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin ohne unnötigen Zeitverlust eingeleitet werden könnte.

Unterschriften: 1. Roland Fürst, 2. Claude Belart, 3. Christine Bigolin Ziörjen, Herbert Wüthrich, Markus Schneider, Roland Heim. (6)